



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

B. Die Eigentümlichkeiten der Bußangaben der Lex. § 16

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Lex Saxonum die Doppelstufung in Sachsen ebenso beseitigen wollten, wie sie dies für Friesland getan haben und daß nur die besondere Ungeschicklichkeit der Redaktion uns die Fassung der Normen und die Zahlen überliefert hat, die auf der Doppelstufung beruhten, also insbesondere die Unvollständigkeit der Bußaufzeichnung und die Angaben über die Laten, die nur für den Tatbestand L c/a L berechnet waren. Wahrscheinlich ist freilich, daß die etwa beteiligten Franken über das sächsische Recht nicht genau Bescheid wußten. Andererseits ist es sicher, daß die Vorschrift des c. 5 des Capitulars Saxonicum, das die Doppelstufung voraussetzt, noch 816 als anwendbar gedacht wurde.

### B. Die Eigentümlichkeiten der Bußangaben der Lex.

#### § 16.

1. Auf die auffallenden Züge der Bußangaben, welche die Lex Saxonum enthält und ihren Zusammenhang mit meinen Annahmen, habe ich oben kurz hingewiesen<sup>99)</sup>.

Den ersten Ausgangspunkt für meine Annahme der Doppelstufung bildete der Versuch, die Unvollständigkeit der Bußfälle in der Lex Saxonum zu erklären. Wir haben, wie ich oben ausführte, nur eine Aufzählung der Bußen bei den ständisch doppelt bestimmten Tatbeständen Edeling c/a Edeling und eine kurze Angabe über die ständisch doppelt bestimmten Tatbestände Late c/a Late. Alle andersgearteten Tatbestände fehlen. Wie ist es zu erklären, daß solche ständisch doppelt bestimmte Tatbestandsgruppen überhaupt gebildet und daß von den gebildeten Gruppen nur zwei mitgeteilt wurden? Der karolingischen Gesetzgebungstechnik waren solche Erscheinungen fremd. Sie konnten nur aus der Eigenart der sächsischen Rechtsformung herkommen, die in dem Gesetzesvortrage, den wir auch für Sachsen annehmen müssen<sup>100)</sup>, eine traditionelle Gestalt annehmen konnte. Eine Erklärung ergibt sich durch die Annahme der Doppelstufung.

Die nähere Ausgestaltung eines solchen Systems wäre wie folgt zu denken: Bei Dreigliederung der Stände mußte ein System der Doppelstufung für jedes Delikt neun Bußzahlen, also für den Totschlag neun Wergelder, ergeben und bei Zusammenstellung der Buße derselben Standesverbindung neun derartige Gruppen. In

<sup>99)</sup> Vgl. oben S. 50 ff.

<sup>100)</sup> Übersetzungsprobleme S. 38.

jeder dieser Gruppe wurde die Buße durch zwei Standesangaben, also ständisch doppelt bedingt. Sie galt nur für einen bestimmten Stand des Verletzten und einen bestimmten Stand des Täters. Wenn wir die Stände Edeling, Friling und Late mit den Anfangsbuchstaben bezeichnen, und zwar für den Verletzten wie für den Täter, so würden sich folgende neun Gruppen oder Abteilungen vorfinden:

(Abt. 1)	EE	EF	EL	
	FE	FF	FL	
	LE	LF	LL	(Abt. 9) <sup>101</sup> ).

Am höchsten mußten Wergeld und Bußen in Abt. 1 sein, am niedrigsten in Abt. 9. Natürlich wäre die Zahl der Bußen viel zu groß gewesen, um in einem Gesetze vollständig mitgeteilt zu werden<sup>102</sup>). Es hätte aber auch, wenn die beiden Verhältniszahlen für Leistung und Empfang bekannt waren, genügt, die Ziffern einer einzigen der doppelt bestimmten Gruppen mitzuteilen.

2. Die ständisch doppelt bestimmten Bußgruppen, die wir im Gesetze finden, konnten daher innerhalb eines doppelt abgestuften Systems entstehen. Und es ist nicht abzusehen, wie sie innerhalb eines einfach gestuften Systems überhaupt entstehen konnten. Ich habe daher nichts anderes getan, als daß ich die Beschaffenheit der mitgeteilten Bußgruppen auf die weggelassenen und daher auf das ganze System übertragen habe. Was in der Lex vorliegt, sind die Stücke einer doppelt gestuften Bußordnung.

101) Ein anschauliches Beispiel der neun Totschlagstatbestände bietet die Lex Frisionum. In Titel 1 werden Reihe nach behandelt die Tatbestände EE (§ 1), EF (§ 3), EL (§ 4), dann FE (§ 5), FF (§ 6), FL (§ 7) und LE (§ 8), LF (§ 9) und LL (§ 10). Daran schließen an die Bestimmungen über den Totschlag eines servus (§ 11 u. § 12), sowie die über den Totschlag durch einen servus mit verschiedenen Standeskombinationen (§ 15—24). Die Lex Frisionum hat ein einfach gestuftes System. Sie kennt nur drei Wergelder. Die Fülle der Tatbestände wird nur mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Reinigungseide angeführt. Aber sie bietet einen Beleg für die Möglichkeit einer solchen für uns sehr auffallenden Mannigfaltigkeit.

102) Die Verfasser der Lex Frisionum haben in dem ersten Titel den Versuch einer vollständigen Mitteilung gemacht. Sie haben ihren Plan in dem zweiten Titel noch festgehalten. Aber diese Ausführlichkeit hat sich als unmöglich erwiesen und ist durch eine stets fortschreitende Abkürzung ersetzt worden. Vgl. meine Entstehung der Lex Frisionum S. 27 § 6 Nr. 2.

3. Das ganze System war, wie erwähnt, zu weitläufig, um aufgezeichnet zu werden. Aber man konnte sich mit einer Gruppe begnügen, wenn man die Verhältniszahlen als bekannt voraussetzte. Das Gesetz hat nun m. E. die erste Gruppe (EE) mit den höchsten Bußzahlen mitgeteilt und aus der letzten Gruppe (LL) Wergeld und Relation der Bußzahlen zu denen der ersten Gruppe. Die Mittelgruppen sind weggefallen und deshalb alle Frilingsbußen, denn die Frilinge kamen nur in den Mittelgruppen vor.

4. Die zweite Wirkung, welche die Annahme der Doppelstufung ausübte, war die Beseitigung des Widerspruchs, welcher sich für das Verhältnis von Edeling und Late aus den Zahlen der Aktivstufung und den Wergeldzahlen der Lex ergibt.

Wir haben für die Aktivstufung zwei verschiedene Verhältniszahlen. Das Friedensgeld in c. 38 der Lex und das c. 3 Cap. Sax. zeigen uns das Verhältnis 12 : 4. Die Strafandrohungen fränkischen Ursprungs, welche die Capitulatio enthält, sind anders abgestuft, nämlich im Verhältnisse 12 : 6 : 5. Sie ergeben für die Beziehung Edeling und Late 4 : 1<sup>103</sup>). Es ist nun m. E. sicher, daß die Franken, die selbst in der Karolingerzeit die Aktivstufung nicht anwendeten, bei der Abstufung der für die Sachsen bestimmten Strafen sich an sächsisches Recht angelehnt haben. Lintzel hält dies freilich nicht für notwendig. Die Franken hätten nach Willkür gehandelt. Das ist m. E. ausgeschlossen. Aber welche sächsische Verhältniszahl haben nun die Franken zugrunde gelegt? Die sächsischen Pflichtzahlen zeigen ein anderes Verhältnis. Also muß noch eine andere Verhältniszahl bestanden haben und benutzt worden sein. Und diese Zahl konnte nur in dem Verhältnisse der Empfangsbußen gefunden werden. Deshalb ergibt die Beobachtung der Aktivstufung einen Grund für die Annahme, daß die Wergelder des Edelings und des Laten sich zueinander wie 12 : 5 verhielten, während die Wergeldzahlen der Lex 12 : 1 ergeben.

5. Der Widerspruch verschwindet, sobald wir ein doppelt gestuftes System unterstellen. Dann sind die Zahlen der Lex „Extremzahlen“ und für die Tatbestände Edeling c/a Edeling und Late c/a Late bestimmt. Vorbilder für die Aktivstufung konnte nur eine Vergleichung der Empfangsquoten oder des Wergelds bei gleichem

103) Die Verhältniszahl der Versäumnisbußen in c. 5 des Cap. Sax. kommt nicht in Betracht, weil die geringe Höhe der Edelingsbußen (4 s.) die Anwendung der sonst bezeugten Pflichtrelation 12:4 verhindern mußte.

Stande des Täters gewesen sein. Diese Empfangsquoten lassen sich aus den Extremzahlen berechnen, wenn man den Einfluß der Aktivstufung ausschaltet, also die Edelingzahlen durch 12 und die Latenzahlen durch 4 teilt. Das Ergebnis ist bei den Wergeldern  $120 : 30 = 12 : 3$ , also diejenige Verhältniszahl, die wir aus der Stufung der fränkischen Strafen als einheimisches Wergeldverhältnis erschlossen hatten. Durch diese Widerspruchslösung erhält die Annahme der Doppelstufung eine Bestätigung<sup>104</sup>), die unabhängig neben der Erklärung der Bußfälle steht.

Die Bedenken, welche die Nachrichten in der Karolingerzeit gegen das Wergeldverhältnis 12 : 1 oder 8 : 1 ergeben, werden wesentlich verstärkt, sobald man erkannt hat, daß die altsächsische Standesgliederung sich noch im Sachsenspiegel wiederfindet (o. S. 69, 70). Nach dem Sachsenspiegel verhalten sich die Wergelder der Altfreien (Edelinge, Schöffenbare) zu den Wergeldern der Laten nicht wie 12 : 1 oder 8 : 1, sondern wie 2 : 1. Oben S. 71 wurde ausgeführt, daß diese große Verschiedenheit nur durch zwei Annahmen für die Karolingerzeit erklärt werden kann, entweder durch die Annahme, daß die einstweilige Verdreifachung der Bußen nur dem Stande der Edeling zugute kam, oder aber durch die Annahme der Doppelstufung. Die große Unwahrscheinlichkeit der ersten Annahme ergibt eine entsprechende Wahrscheinlichkeit für die Doppelstufung.

6. Für die Ruodanotiz, die sich an die Angabe des Wergeldes EE anschließt<sup>105</sup>), ergibt sich eine Erklärung, die ich in meinen Gemeinfreien<sup>106</sup>) mitgeteilt habe, nach wie vor für die wahrschein-

104) Zugleich ergibt sich ein Weg, der es uns ermöglicht, die sonst nicht bekannten altsächsischen Wergelder des Frilings zu ermitteln. Sie betragen je nach dem Stande des Täters 720, 360 und 240 s.

105) c. 13. „Qui nobilem occiderit 1440 solidos conponat. rouda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi.“

106) Gemeinfreie S. 362, 63. Vgl. über ruoda die Monographie von E. Goldmann „Ruoda“ Wien 1923 (Selbstverlag). M. E. sind zwei allgemeine Gesichtspunkte zu beachten. Die Auffassung, daß wir in dem Satz eine ganz zufällige, zusammenhanglose Einschaltung eines Schreibers zu sehen haben, ist in hohem Grade unwahrscheinlich. Der Satz findet sich in allen Handschriften und der Lex sind andere zusammenhanglose Einschaltungen unbekannt. Auch die Schreiber des Mittelalters übten Kritik. Sie würden eine zusammenhanglose Bemerkung von fremder Hand nicht aufgenommen haben. Die Allgemeinheit des Vorkommens beweist m. E., daß die Schreiber ihn als echt erkannt, vielleicht auch den Zusammen-

lichste halte, aber im Interesse der Vereinfachung nicht wiederholen will<sup>107)</sup>.

7. Die besprochene Erklärung der beiden vorher erläuterten Eigentümlichkeiten ist einwandfrei. Aber sie ist auch die einzige, die wirklich erklärt. In meinen Gemeinfreien hatte ich die Annahme der Doppelstufung den Fachgenossen als einen Vorschlag unterbreitet, der weiterer Nachprüfung bedürfe<sup>108)</sup>. Diese Nachprüfung habe ich in der Zwischenzeit immer wieder vorgenommen<sup>109)</sup> und habe dadurch die Überzeugung gewonnen, daß keine andere Erklärung in Betracht kommt.

Den Hauptbeweis erbringt das c. 3 des Cap. Sax., dem wir uns nunmehr zuwenden.

hang verstanden haben, weil ihnen die bußtechnische Bedeutung von ruoda noch bekannt war. Die hochdeutsche Wortform beweist die Einschaltung noch nicht. Auch der Translator der Lex kann Hochdeutscher gewesen sein. Ferner ist es m. E. unzulässig, die beiden zusammengefügt Teile des Satzes zu trennen und die Angabe über die ruoda für eine Einschiebung, die Angabe über das praemium aber für echt zu erklären. Deshalb ist der ganze Satz für ursprünglich zu halten und aus der Eigenart des Bußsystems heraus zu erklären.

107) Es handelt sich um Worte der altsächsischen Rechtssprache, die sich auf die Aktivstufung bezogen und mit dem Systeme verschwunden sind. Die beiden Worte „in praemium“ sind wahrscheinlich die ungeschickte Übersetzung eines einheitlichen sächsischen Wortes, vielleicht in-geld, das die Leistungseinheit bezeichnete.

108) S. 368.

109) Zeitweise habe ich erwogen, ob nicht die Annahme eines karolingischen auf alle Frilinge ausgedehnten Libertinenregals gleichfalls erklärend wirken könne. Ein solches Regal hätte alle Libertinen und deshalb alle Frilinge dem persönlichen Rechte der fränkischen Minderfreien unterstellen und dadurch die Nichterwähnung ihrer Bußen in der Lex Saxonum verursachen können. Zu dieser Annahme hätte gepaßt, daß die Rechtsnachfolger der Frilinge im Ssp. dasjenige Wergeld von 200 kleinen Schillingen haben, das den fränkischen Minderfreien zukam (Sachsenspiegel S. XXII). Aber diese Annahme habe ich aufgegeben (Übersetzungsprobleme S. 129 Anm. 2). Sie würde nur die Nichterwähnung der Frilingkombinationen erklären, aber nicht das Fehlen der Tatbestandsgruppen EL und LE. Außerdem war damals eine solche Ausdehnung des Libertinenregals sicher nicht erfolgt. Die sächsischen Frilinge hatten ihre privaten Patrone behalten, wie sich aus c. 64 der Lex, den Nachrichten über den Stellingaaufstand und aus späteren Nachrichten ergibt. Diese Erklärung ist daher ebensowenig möglich wie irgendeine andere, die von der Annahme der Doppelstufung absieht.